

Satzung des Fördervereins "Freunde der Friedenskirche Wasbek"

Entwurf für den 22.02.07

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

"FREUNDE DER FRIEDENSKIRCHE WASBEK"

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

"FREUNDE DER FRIEDENSKIRCHE WASBEK e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wasbek.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wasbek zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Mittel werden der Kirchengemeinde Wasbek überlassen zur finanziellen Unterstützung von diakonisch/missionarischer Gemeindegarbeit, die Mitfinanzierung von bestehenden oder zusätzlichen Personalstellen der Kirchengemeinde, sowie die Unterstützung von baulichen Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Kirchenbüro der Kirchengemeinde.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten Rechts werden.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer Beitrittserklärung. Nach Eingang dieser Erklärung in der Geschäftsstelle und schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand gilt die Aufnahme vollzogen.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit zulässig. Der für das Geschäftsjahr gezahlte Beitrag wird weder ganz noch teilweise zurückerstattet. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Einer Begründung bedarf es hierzu nicht. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitglieds.

Ferner kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr ergeben hat.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und 2 Beisitzern. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde kann einen Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand des Vereins entsenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt 6 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand verteilt die Ämter unter sich. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er

fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, die Mittel des Vereins der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Art der Verteilung der Mittel ist auf Vorstandssitzungen zu beschließen. Die Sitzungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur berechtigt, Rechtsgeschäfte in Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel einzugehen.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur umfassenden Berichterstattung über seine Aktivitäten und Entscheidungen verpflichtet.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand durch einfachen Brief einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung entscheidet das Datum der Absendung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgeleg-

te Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder des verlangt muss schriftlich abgestimmt werden.

Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Kirchengemeinde Wasbek oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für die Gemeindegemeindearbeit zu verwenden hat.

§ 10 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.